

**Jahreserhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe
von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol für das Jahr 2024**

074

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** auf Seite 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Produzenten von Wasserstoff/Ammoniak oder Methanol füllen bitte Abschnitt A und/oder B aus.

Händler füllen bitte den Abschnitt B und/oder C aus.

Liegen mehrere Tätigkeiten vor, bitte die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf die Tätigkeit – ausfüllen.

Angaben zu Methanol werden erst ab dem Berichtsjahr 2025 erhoben.

A Angaben für Produzenten von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

- i** Abschnitt A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent sind.
- i** Beachten Sie bei der Beantwortung die Liste der Prozessarten und Energieträger auf Seite 7 des Fragebogens.

Produktionskapazität der Produktionsanlagen für Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

Prozessart	Energieträger	Produktionskapazität	Produktionskapazität	Carbon Capture and Storage (CCS)	
		MWh pro Jahr	t pro Jahr	Ja	Nein
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Angaben für Wasserstoff/Ammoniak/Methanol-Produzenten und Händler

i Abschnitt B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent oder Händler sind. Bitte füllen Sie Abschnitt B für die Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol getrennt nach Bundesländern aus.

Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol nach gehandelten Mengen nach Bundesland

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Abgabe	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen
	MWh	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen inklusive eigener Stromerzeugungsanlagen oder Wärme-/Kälteversorgungsunternehmen		
an Betriebe im Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden		
darunter: an Raffinerien		
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
an Tankstellen oder für Verkehrszwecke		
an Sonstige Letztverbraucher 6		
darunter: Beimischung in das Erdgasnetz		

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Abgabe	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen
	MWh	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen inklusive eigener Stromerzeugungsanlagen		
an Wärme-/Kälteversorgungsunternehmen		
an Betriebe im Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden		
darunter: an Raffinerien		
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
an Tankstellen oder für Verkehrszwecke		
an Sonstige Letztverbraucher 6		
darunter: Beimischung in das Erdgasnetz		

Für weitere Bundesländer kopieren Sie bitte Abschnitt B.

C Ein- und Ausfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

i Abschnitt C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Händler sind.

Einfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol, vertraglich nach Ursprungsland

Einfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol aus <i>Geben Sie bitte das Ursprungsland an.</i>	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen
	MWh	

Ausfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol, vertraglich nach Bestimmungsland

Ausfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol nach <i>Geben Sie bitte das Bestimmungsland an.</i>	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen
	MWh	

D Angaben für Produzenten von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

• Abschnitt D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

I Bitte füllen Sie Abschnitt D für die Speicherung von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol getrennt nach Bundesländern aus.

Speicherung von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Speicherung	Anzahl 7	Speicherkapazität 8	Anfangsbestand 9	Endbestand 10
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt				
Als Ammoniak				
Als anderes Derivat				
Sonstige Speicherung				

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Speicherung	Anzahl 7	Speicherkapazität 8	Anfangsbestand 9	Endbestand 10
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt				
Als Ammoniak				
Als anderes Derivat				
Sonstige Speicherung				

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Speicherung	Anzahl 7	Speicherkapazität 8	Anfangsbestand 9	Endbestand 10
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt				
Als Ammoniak				
Als anderes Derivat				
Sonstige Speicherung				

Für weitere Bundesländer kopieren Sie bitte Abschnitt D.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Carbon Capture and Storage (CCS)

Carbon Capture and Storage (CO₂-Abscheidung und -Speicherung). Technologie, die die Speicherung von Kohlendioxid ermöglicht und so CO₂-Emissionen einspart.

2 Abgrenzung Energieträgereinsatz, Hilfsenergie und Selbstverbrauch

Energieträgereinsatz
Energieträgereinsatz, aus dem Wasserstoff/Ammoniak/Methanol entsteht

Hilfsenergie
Hilfsenergie wird für den Betrieb der Anlage (z. B. Heiz- oder Kühlzwecke) zur Produktion von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol benötigt. Nicht zur Hilfsenergie zählen der Energieeinsatz, aus dem Wasserstoff/Ammoniak/Methanol entsteht sowie der Selbstverbrauch.

Selbstverbrauch
Der Selbstverbrauch umfasst den Wasserstoff-/Ammoniak-/Methanolverbrauch im eigenen Unternehmen. Wenn Wasserstoff/Ammoniak/Methanol zum Betrieb der Anlage eingesetzt wird, so handelt es sich nicht um Selbstverbrauch, sondern um Hilfsenergie.

3 Zertifiziert erneuerbar

Wasserstoff/Ammoniak/Methanol gilt als zertifiziert erneuerbar, wenn er/es im Einklang mit der 37. BImSchV § 3-5 ist:

✕ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_37_2024/

4 Weiterverarbeitung zu Energieprodukten

Weiterverarbeitung beispielsweise zu flüssigen Folgeprodukten („Power-to-Liquids“) wie Benzin, Diesel oder Kerosin (E-Fuels).

5 Weiterverarbeitung zu sonstigen Produkten

Weiterverarbeitung beispielsweise zu Chemikalien wie Ethylen oder Propylen („Power-to-Chemicals“) oder zu Kunststoffen.

6 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Wasserstoff (Ammoniak/Methanol) überwiegend für eigene Zwecke kaufen und verbrauchen. Auch die Weiterverarbeitung von Wasserstoff (z. B. in Ammoniak) fällt unter den Letztverbrauch.

7 Anzahl der Speicher

Anzahl der Speicher des Unternehmens im angegebenen Bundesland.

8 Speichervolumen

Maximale Kapazität der Speicheranlage.

9 Anfangsbestand

Stichtag ist der 1. Januar eines Berichtsjahres. Kissengas soll nicht berücksichtigt werden.

10 Endbestand

Stichtag ist der 31. Dezember eines Berichtsjahres. Kissengas soll nicht berücksichtigt werden.

Liste der in Abschnitt A einzubeziehenden Prozessarten/Energieträger

Prozessart	Energieträger
Insgesamt	Erdgas
Dampfreformierung	Dieselmotortreibstoff
Alkalische Elektrolyse (AEL)	Heizöl, leicht
Proton-Exchange-Membran Elektrolyse (PEM)	Heizöl, schwer
Anionenaustauschmembran-Elektrolyseur (AEM)	Flüssiggas
Hochtemperaturelektrolyse (HTEL)	Raffineriegas
Ammoniak-Umwandlung in Wasserstoff	Petrolkoks
Biomassevergasung	Andere Mineralölprodukte
Vergärung von Biomasse	Kohle
Biologische Wasserstoffproduktion	Feste Biomasse
Wassergas-Shift-Reaktion	Flüssige Biomasse
Partielle Oxidation	Gasförmige Biomasse
Katalytisches Reforming	Nicht biogener Abfall
Steamcracken	Strom (netzbezogen)
Pyrolyse	Strom (erneuerbar)
Chlor-Alkali-Elektrolyse	Strom (fossil)
Sonstige	Strom (aus Kernenergie)
Sonstige mit Wasserstoff als Hauptprodukt	Strom (sonstige)
Sonstige mit Wasserstoff als Nebenprodukt	Wasserstoff
	Ammoniak
	Sonstige hergestellte Gase (aus der chemischen Industrie)
	Sonstige

Jahreserhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol, bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff oder der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol sowie bei allen Gaslieferanten und Großhändlern durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) und die Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (EnStatWassV) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e D S-G V O.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 EnStatG und § 1 EnStatWassV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 a und c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Vertrieb von Gas betreiben oder die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

✉ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

✉ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 B Stat G in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS -GVO ,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS -GVO ,
- die Löschung nach Artikel 17 DS -GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS -GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

✉ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.